

<p style="text-align: center;">Gestaltungsordnung zur Erteilung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Freudenstadt in der Fassung der letzten Änderung vom 22.01.2008</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Gestaltungsordnung zur Erteilung von Sondernutzungen in der Innenstadt von Freudenstadt (Entwurf 18.02.2020)</p>
<p>1. Allgemeine Auflagen und Bedingungen</p> <p>1.1.1 Die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.</p> <p>1.1.2 Der Sondernutzungsberechtigte hat für die Dauer der erteilten Erlaubnis die Verkehrssicherungspflicht auf der zur Verfügung gestellten Verkehrsfläche zu übernehmen. Wegen eventuell entstehender Haftungsansprüche Dritter hat er entsprechende Vorsorge zu treffen.</p> <p>Mit der Erteilung dieser Erlaubnis wird die Stadt Freudenstadt von jeglichen Verpflichtungen oder Haftungsansprüchen freigestellt.</p> <p>1.1.3 Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen ist darauf zu achten, dass die entsprechend breiten Gassen für den Fußgängerverkehr und Rettungsfahrzeuge offengehalten werden. Die Abmessungen werden im Einzelfall festgelegt.</p> <p>1.1.4 Während der Durchführung von der Stadt Freudenstadt zugelassenen Veranstaltungen wie z. B. Märkte, Stadtfeste, oder sonstige größere Veranstaltungen, ruht die erteilte Sondernutzungserlaubnis. Soweit notwendig, sind in solchen Fällen die entsprechenden Sondernutzungsflächen vom Berechtigten freizuhalten.</p> <p>1.1.5 Die Sauberhaltung und Reinigung der zugelassenen Sondernutzungsfläche hat durch den Berechtigten zu erfolgen.</p> <p>1.1.6 Mit Erteilung dieser Sondernutzung erkennt der Berechtigte sämtliche Auflagen und Bedingungen in uneingeschränkter Weise an.</p> <p>1.1.7 Die Sondernutzung erlischt, wenn die verfügbaren Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden</p> <p>2.1 Besondere Bedingungen für den gesamten Geltungsbereich</p> <p>2.1.1 Die Sondernutzungsfläche muss räumlich den direkten Bezug zum Geschäft/Betrieb haben.</p>	

<p>2.1.2 Auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind bauliche Anlagen im Sinne der LBO § 2 grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>2.1.3 Die Platzmöblierung auf der öffentlichen Verkehrsfläche, wie z. B. durch Aufstellen von Sonnenschirmen, Tischen, Stühlen, Körben, Pflanzen, Truhen u. ä. darf nur im Einvernehmen mit dem städtischen Bauamt erfolgen.</p> <p>2.1.4 Sonnen- und Wetterschutz darf nur in Schirmform aufgestellt werden. Die Schirme sind pro Betrieb nur in einheitlicher Farbgebung und nur einfarbig zulässig, empfohlen wird eine weiße oder pastellfarbige Ausführung. Schirme dürfen Werbung nur auf den Abhängungen mit einer Höhe von max. 10 cm aufweisen, auf der eigentlichen Schirmbespannung ist Werbung nicht zulässig.</p> <p>Im Zeitraum vom 01. November bis 31. März darf max. ein Schirm mit max. 2,50 m Durchmesser bis zur Hälfte des Umfangs mit Seitenverkleidungen versehen und als unbestuhlter Raucherunterstand genutzt werden.</p> <p>2.1.5 Die Waren können auf Markttischen, in Körben u. a. ausgelegt werden. Nicht zulässig sind bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Container, Lagerhaltung in Kisten (ausgenommen Ausstellung von Obst und Frischgemüse), Säcken und dergleichen.</p> <p>2.1.6 Die Möblierung (Tische, Stühle, sonstige Anlagen) ist pro Betrieb einheitlich in Form und Farbe dem innerstädtischen Ambiente unterzuordnen, d. h. grobgehauene Holzmöblierung o. ä. ist nicht zulässig. Pflanzgefäße sind auf die Möblierung abzustimmen, d. h. grobe, unbehandelte Holzkisten sind nicht zulässig, empfohlen werden weiße Pflanzgefäße oder Gefäße aus Ton.</p> <p>2.1.7 Die Aufstellung von Kleiderständen wird in jedem Einzelfall geprüft, und an die örtlichen Verhältnisse angepasst.</p> <p>2.1.8 Zulässig ist nur ein Werbereiter pro Geschäft/Betrieb mit einer maximalen Größe von 550 X 1200 mm. Auf einer Freiterrassenfläche ist der Werbereiter genehmigungsfrei.</p> <p>2.1.9 Auslagen und/oder Werbereiter auf Gehwegen sind grundsätzlich an der Hausfront zu platzieren. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 m ist einzuhalten. Kann diese Restgehwegbreite nicht eingehalten werden, sind Auslagen und/oder Werbereiter nicht zulässig.</p>	<p>2.1.3 Die Platzmöblierung auf der öffentlichen Verkehrsfläche, wie z. B. durch Aufstellen von Sonnenschirmen, Tischen, Stühlen, Körben, Einzelpflanzen, Truhen u. ä. darf nur im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtentwicklung erfolgen. Zur Abstimmung sind Pläne mit einem Bestuhlungsvorschlag bzw. den geplanten Standorten von Schirmen, Körben, Einzelpflanzen, Truhen u.ä. sowie ein Muster mit Farbvorschlag vorzulegen.</p> <p>2.1.4 Sonnen- und Wetterschutz darf nur in Schirmform aufgestellt werden. Die Schirme sind pro Betrieb nur in einheitlicher Farbgebung und nur einfarbig zulässig, empfohlen wird eine weiße oder pastellfarbige Ausführung. Schirme dürfen Werbung nur auf den Abhängungen mit einer Höhe von max. 10 cm aufweisen, auf der eigentlichen Schirmbespannung ist Werbung nicht zulässig.</p> <p>Im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Januar darf max. ein Schirm mit max. 2,50 m Durchmesser bis zur Hälfte des Umfangs mit Seitenverkleidungen versehen und als unbestuhlter Raucherunterstand genutzt werden.</p> <p>2.1.6 Die Möblierung (Tische, Stühle, sonstige Anlagen) ist pro Betrieb einheitlich in Form und Farbe dem innerstädtischen Ambiente unterzuordnen. Pflanzgefäße sind auf die Möblierung abzustimmen. Die Aufstellung von Wärme-/Heizpilzen ist nicht zulässig.</p>
--	---

2.2 Zusätzliche besondere Bedingungen für die Fußgängerzonen

2.2.1 Sonnenschirme dürfen nur mit einem Durchmesser von max. 2,50 m in den Hülsenstandorten basierend auf der Gestaltungskonzeption des jeweiligen Bereiches aufgestellt werden.

(Ausnahmen bei gastronomischen Betrieben, hier können Schirme im Einzelfall mit einem Durchmesser von max. 4,00 m aufgestellt werden, die Anzahl ist dadurch jedoch reduziert).

In Bereichen für die keine Festlegung der Schirmstandorte getroffen wurde, hat dies im Einvernehmen mit dem Bauamt zu erfolgen.

2.3 Zusätzliche besondere Bedingungen für den Marktplatz

2.3.1 Unter den Arkaden werden Auslagen nur noch mit einer Ausladung von max. 50 cm von der Hausflucht an zugelassen. Innerhalb dieses Bereiches kann ein Werbereiter pro Geschäft/Betrieb platziert werden. Die restliche Fläche, d.h. ab 50 cm vor der Hausflucht bis zur Grundstücksgrenze (Außenkante Arkaden) ist freizuhalten.

2.3.2 Warenauslagen sind grundsätzlich nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Breite von 2/3 der Hausfront zulässig. Mit den Warenauslagen ist von der Grundstücksgrenze (Außenkante Arkaden) auf dem Oberen Marktplatz ein Mindestabstand von 2,50 m und auf dem Unteren Marktplatz von 1,50 m einzuhalten.

2.4 Zusätzliche besondere Bedingungen Unterer Marktplatz

2.4.1 Notwendige Zulieferfahrten, Umzüge usw. zu den bzw. von den Nachbarhäusern müssen gewährleistet werden.

2.5 Zusätzliche Bedingungen für Freiterrassenbewirtschaftung

2.5.1 Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Die Freiterrasse ist begehsicher herzurichten, d. h. der Fußboden darf keine Stolperstellen aufweisen. Bei einer Freiterrassenbewirtschaftung auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 m freigehalten werden. Die Möblierung der Freiterrassenbewirtschaftung muss an die Hauswand anschließen.

Eine Freiterrassenbewirtschaftung auf dem Marktplatz ist, wie im jeweiligen Lageplan, der die Platzierung der Möblierung festgelegt, nur vor der Grundstücksgrenze (Außenkante Arkaden) mit einem Mindestabstand von 2,5 m auf

In Bereichen für die keine Festlegung der Schirmstandorte getroffen wurde, hat dies im Einvernehmen mit dem **Amt für Stadtentwicklung** zu erfolgen.

<p>dem Oberen Marktplatz und 1,5 m auf dem unteren Marktplatz zulässig. Eine Freiterrassenbewirtschaftung zwischen der Hauswand und der Grundstücksgrenze ist nicht zulässig.</p> <p>2.5.2 Im Bereich der Terrasse ist ein doppelwandiger Abfallbehälter, ganz aus Metall, mit dicht schließendem Deckel aufzustellen. Auf die Gästetoiletten ist in ausreichend großdimensionierter Schrift und deutlich leserlich im Bereich der Terrasse hinzuweisen.</p> <p>2.5.3 Um den Winterdienst nicht zu behindern ist die Freiterrasse in der Zeit vom 01. November bis 31. März jedes Jahres abzubauen und zu entfernen. Innerhalb dieses Zeitraums darf max. ein Schirm bis zur Hälfte des Umfangs mit Seitenverkleidungen versehen und als unbestuhlter Raucherunterstand genutzt werden.</p>	<p>2.5.3 Um den Winterdienst nicht zu behindern ist die Freiterrasse in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar abzubauen und zu entfernen. Innerhalb dieses Zeitraums darf max. ein Schirm bis zur Hälfte des Umfangs mit Seitenverkleidungen versehen und als unbestuhlter Raucherunterstand genutzt werden.</p>
<p>2.6 Zusätzliche Bedingungen für die Reichsstraße</p> <p>2.6.1 In der Reichsstraße ist die Südseite zwischen der Kreuzung Lange- / Reichsstraße und der Loßburger Straße als Rettungsgasse mit einem Lichtraumprofil von 3 m Breite und 4 m Höhe freizuhalten. Auf der Nordseite ist von der Kandel Richtung Hauswand ein Bereich von 1,5 m Tiefe für den Fußgängerverkehr freizuhalten.</p>	<p>2.5.4 Die Freiterrasse auf Gehwegen ist in der Zeit vom 1. November bis 31. März abzubauen und zu entfernen.</p> <p>2.6.1 In der Reichsstraße ist die Südseite zwischen der Kreuzung Lange- / Reichsstraße und der Loßburger Straße als Rettungsgasse mit einem Lichtraumprofil von 3 m Breite und 4 m Höhe freizuhalten. Auf der Nordseite ist von der Kandel Richtung Hauswand ein Bereich von 1,5 m Tiefe für den Fußgängerverkehr freizuhalten. Um den Winterdienst nicht zu behindern ist die Freiterrasse zwischen Hauswand und Kandel in der Zeit vom 1. November bis 31. März abzubauen und zu entfernen.</p>